

Art. 425.

Ein Todesurtheil ist nicht eher zu vollstrecken, als bis dem Untersuchungsrichter amtlich eröffnet worden ist, daß der König von seinem Begnadigungsrechte keinen Gebrauch gemacht habe.

Art. 426.

(Vollstreckung der Todesstrafe.)

Änderungen und Zusätze.

Art. 414 b (neuer Artikel).

Der Verurtheilte kann bis zum Antritte der Strafe unbeschränkt oder gegen Handgelöbniß oder mittels Bestellung einer Sicherheit entlassen werden (vergl. noch Art. 20 des Strafgesetzbuchs).

Die Entscheidung über die Entlassung steht dem Untersuchungsrichter und in bezirksgerichtlichen Fällen, so lange die Sitzung des nach Art. 259 zur Aburtheilung berufenen Gerichts noch nicht aufgehoben ist, dem letzteren zu.

Die Bestimmungen in Art. 157 flg. in Verbindung mit Art. 136 leiden hier gleichfalls Anwendung.

Art. 416

ist zu streichen.

Art. 417 Abs. 1

ist zu streichen.

Abs. 2

erhält folgende Fassung:

Gegen die Entscheidung des vollstreckenden Richters, eine erkannte Gefängnißstrafe durch Anwendung der Schärfung nach Art. 25 des Strafgesetzbuchs zu verkürzen, kann der Betheiligte Beschwerde erheben. Dieselbe hat aufschiebende Wirkung. Ueber sie entscheidet das Bezirksgericht.

Art. 421

ist folgendermaßen zu fassen:

Ist Jemand in verschiedenen Erkenntnissen, gleichviel, ob von demselben Gerichte oder von verschiedenen Gerichten mit Strafen belegt worden, so sollen dieselben durch ein Nachtragserkenntniß nach Art. 78 flg. in eine Gesamtstrafe verwandelt werden.

Das Nachtragserkenntniß ist von demjenigen Bezirksgerichte, welches das letzte dieser Erkenntnisse in erster Instanz ertheilt hatte, und dasern dasselbe von einem Einzelrichter ertheilt worden, von dem Bezirksgerichte des Bezirks, zu welchem der Einzelrichter gehört, und dasern dasselbe von einem Schwurgerichtshofe ertheilt worden, von dem Bezirksgerichte, woselbst das Schwurgericht gehalten worden, und zwar in einer Versammlung von drei Richtern zu ertheilen.

Das Bezirksgericht ist hierbei an die rechtliche Beurtheilung, welche zc. zc.

Art. 421 b.

Die in Art. 421 a vorgeschriebene Verwandlung tritt auch dann ein, wenn mit Vollstreckung einer erkannten Strafe bereits begonnen worden und erst während der Vollstreckung Straferkenntnisse wider den Angeklagten ertheilt werden.

Dagegen erstreckt sie sich nicht auf Straferkenntnisse, welche auf Verbrechen sich beziehen, welche erst nach Rechtskraft der anderen Erkenntnisse verübt worden sind, sowie nicht auf Straferkenntnisse, welche erst nach Verbüßung der erkannten Strafen ertheilt werden, letzterenfalls selbst dann nicht, wenn sie wegen früher verübter Verbrechen erkannt worden sind.

Art. 422 Abs. 2.

Dagegen kann das Nachtragserkenntniß mit der Berufung in Betreff der in ihm ausgesprochenen Gesamtstrafe und mit der Nichtigkeitsbeschwerde, mit letzterer jedoch nur wegen solcher Nichtigkeiten, welche das Verfahren des Bezirksgerichts bei Ertheilung des Nachtragserkenntnisses oder dieses selbst betreffen, angefochten werden.

Art. 422 b.

Nach Maßgabe der Bestimmungen in Art. 421 flg. ist auch mit Ertheilung eines Nachtragserkenntnisses zu verfahren, wenn die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über den Rückfall, insbesondere die Bestimmung in Nr. IX des Gesetzes vom 25. September 1861 zum Nachtheile des Angeklagten in verschiedenen, wider ihn gleichzeitig ergangenen Erkenntnissen unrichtig angewendet worden sind.

Art. 422 c.

Die Vollstreckung der Gesamtstrafe erfolgt durch das Gericht, welches dieselbe erkannt hat, es wäre denn, daß der Verurtheilte bei einem anderen Gerichte in Haft sich befindet. In diesem Falle erfolgt die Vollstreckung durch das letztere.

Art. 425

wird gestrichen.

Art. 426

wird gestrichen.

Allgemeine Motiven.

Es ist bereits in den Motiven zu dem Gesetzentwurfe über das Verfahren in den vor die Geschwornengerichte verwiesenen Sachen auf die Gründe Bezug genommen worden, aus denen die Regierung von der Ausarbeitung und Vorlage einer neuen Strafproceßordnung abgesehen und sich auf die Erlassung einzelner Gesetze, soweit sie durch die Einführung des Geschwornengerichts nothwendig geworden, beschränkt hat.

Mit dieser Einführung trat nun aber nicht bloß die Nothwendigkeit ein, das Verfahren vor den Geschwornengerichten durch gesetzliche Vorschriften zu regeln, sondern auch eine Mehrzahl von Bestimmungen der Strafproceßordnung deshalb zu ändern, weil sie auf der Voraussetzung beruhen, daß die sämtlichen schwereren Verbrechen von den Bezirksgerichten zu untersuchen und abzurtheilen sind, diese Voraussetzung sich aber nunmehr erledigt hat und die schwereren Verbrechen zum Theil noch von den Bezirksgerichten, zum Theil aber von den Schwurgerichten abzurtheilen sein werden. Die hierher gehörigen Bestimmungen waren daher demgemäß zu ändern.